

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 69 – Dezember 2018

Staatenprüfung – 2. Zyklus hat begonnen

In Deutschland bestehen große Defizite bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Das betonte am 21. September in Genf eine Delegation der neuen BRK-Allianz gegenüber den Mitgliedern des zuständigen UN-Fachausschusses (siehe auch Innenteil). So fehle eine systematische Umsetzung schulischer Inklusion ebenso wie die Verpflichtung privater Anbieter von Waren und Dienstleistungen zu Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen. In der Psychiatrie seien Zwangsmaßnahmen nach wie vor an der Tagesordnung, und immer noch gäbe es die Möglichkeit, Menschen mit Assistenzbedarf gegen ihren Willen aus Kostengründen ins Heim zu verweisen. Die Mitglieder des UN-Fachausschusses zeigten sich verwundert darüber, dass es in Deutschland trotz reichhaltig vorhandener Ressourcen immer noch umfassende Diskriminierungen behinderter Menschen gibt. Differenziert erkundigten sie sich unter anderem nach Aktivitäten zur Deinstitutionalisierung, Hemmnissen der inklusiven Bildung sowie eines inklusiven Arbeitsmarkts und Nutzung neuer Technologien, von Gebärdens- und Leichter Sprache.



Im Anschluss an den Dialog mit der deutschen Zivilgesellschaft beschloss der Fachausschuss eine Liste von Fragen, die die deutsche Bundesregierung innerhalb eines Jahres beantworten muss. Auf dieser Grundlage wird Deutschland voraussichtlich 2020 zum zweiten Mal nach 2015 vom Fachausschuss zur Umsetzung der UN-BRK geprüft.

GHG/Monitoringstelle

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Auftakt zur zweiten Staatenprüfung.....	3
Stellungnahme der Delegation der Zivilgesellschaft Deutschlands.....	3
Mehr Kontrollen von Heimen – aber mit Betroffenen	7
Bericht zu 10 Jahre UN-BRK-Ausschuss.....	8
Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan.....	8
Recht und Gesetz.....	9
Rechtsgutachten der Antidiskriminierungsstelle.....	9
SQAT-Verfahren für Gehörlose.....	11
Debatte über den Marrakesch-Vertrag.....	12
Geändertes Urheberrechtsgesetz stärkt Rechte behinderter Menschen	14
Rüffer: Betreuungsrecht im Sinne der UN-BRK reformieren	14
Gehörloses Kind bekommt Dolmetscher im Kindergarten.....	15
Neues von der Monitoringstelle + DIMR.....	16
Partizipation barrierefrei.....	16
Menschenrechtsbericht 2018.....	17
70 Jahre AEMR: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	17
Internationales.....	18
Vereinte Nationen	18
Europäische Union.....	23
European Accessibility Act: Enttäuschender Kompromiss	24
Schweiz.....	25
Spanien.....	26
Dies & Das	27
Ossietsky-Medaille für Ottmar Miles-Paul	27
Neue Bahn-App für barrierefreies Reisen	28
Buchtipps	30
20 Jahre NETZWERK ARTIKEL 3	32
Bericht des NW3-Vorstandes.....	33
Rechtsanwaltsadressen.....	37

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Titelfoto: H.- Günter Heiden

Beilage: Der elektronischen Version liegt in PDF und Word-Version bei: „Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit: 10 Jahre UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“.

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Auftakt zur zweiten Staatenprüfung

Stellungnahme der Delegation der Zivilgesellschaft Deutschlands

Verehrte Mitglieder des CRPD-Komitees,

im Namen der deutschen CRPD-Allianz begrüßt unsere Delegation dieses Treffen heute außerordentlich! Ich heiße **Sigrid Arnade** und ich bin eine der Delegierten des Deutschen Behindertenrats. Ich möchte die deutsche CRPD-Allianz vorstellen: Sie besteht aus 55 Organisationen, die im Bereich der Behindertenpolitik arbeiten. Darunter sind DPOs, Fachverbände und Selbsthilfe- oder Wohlfahrtsorganisationen. Unsere Delegation besteht aus fünf Vortragenden sowie Daniel Büter und Dr. Thorsten Hinz.

Wir Vortragenden werden einige wichtige Themen benennen und bitten Sie vor allem, bei der Erstellung Ihrer „List of Issues“ gegenüber der deutschen Regierung unsere Fragen und Themen zu berücksichtigen die wir Ihnen bereits zugesandt haben. Als Erstes möchte ich vier Querschnittsthemen ansprechen:

- Der deutschen Behindertenpolitik fehlt nach wie vor eine durchgängige **Menschenrechtsperspektive**.
- Die **Partizipation** der Zivilgesellschaft ist mangelhaft, wie das Beispiel der fehlerhaften amtlichen Übersetzung der UN-BRK ins Deutsche zeigt. Sie ist immer noch nicht korrigiert worden, obwohl Österreich hier mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Der General Comment, der in diesen Tagen verabschiedet wird, muss umgesetzt werden.
- Zum Thema **Nichtdiskriminierung** gibt es in Deutschland kein systematisches Umsetzungskonzept. Im Privatrecht (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) fehlen die **angemessenen Vorkehrungen** weiterhin.
- Zur **Bewusstseinsbildung** fehlt eine Gesamtstrategie mit überprüfbaren Kriterien.

Als Zweites möchte ich auf ein spezielles Problem in Bezug auf **Art. 19** hinweisen, das viele Menschen mit Behinderungen haben: Sie können nicht frei ihren Wohnort und ihre Wohnform bestimmen und gleichzeitig die notwendige Unterstützung erhalten. Deshalb müssen Menschen mit Behinderungen manchmal entgegen ihrem erklärten Willen in Institutionen leben, weil dort die notwendigen Assistenzen und Pflegeleistungen kostengünstiger erbracht werden als in ihrem eigenen Zuhause.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (seit 1.1.2017 in Kraft) hat es durch das sogenannte „Zwangspoolen“ im ambulanten Bereich eine erhebliche Einschränkung selbstbestimmten Lebens gegeben. Behinderte Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind, werden gezwungen, sich in bestimmten Lebensbereichen eine Assistentkraft zu teilen. Das widerspricht dem General Comment Nr. 5 zum Art. 19, demzufolge eine gemeinschaftliche Leistungserbringung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig ist.

Ein weiteres entscheidendes Hindernis, die freie Wahl von Wohnort und Wohnform zu realisieren, ist der eklatante Mangel an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum.

Mein Name ist **Martina Heland-Gräf** und ich vertrete die LIGA Selbstvertretung und werde hier über die Art. 14 – 17 sprechen. Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt noch immer eine **Freiheitsentziehung** sowohl nach dem Betreuungsrecht als auch nach öffentlichem Recht. Gleiches gilt auch für die sog. Landesunterbringungsgesetze. Deutschland muss sicherstellen, dass eine Behinderung bzw. psychische Erkrankung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt. Die deutsche Regierung muss auch sicherstellen, dass keine Freiheitsentziehung ohne richterliche Anordnung erfolgt, diese zeitlich auf einen sehr engen Rahmen begrenzt und immer wieder überprüft wird.

Es werden nur in einzelnen Bundesländern Zahlen zu Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie erhoben. Bayern beispielsweise erhebt solche Zahlen bislang nicht. Nach wie vor sind Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen in Deutschland an der Tagesordnung.

Das sogenannte Konzept der „**Einwilligungsunfähigkeit**“ ist oft das Einfallstor für Fremdentscheidungen über Menschen mit Behinderung. Die deutsche Regierung muss klare Schritte einleiten um das Konzept der „Einwilligungsunfähigkeit“ zu überwinden.

Es fehlt in Deutschland weiter an einer verbindlichen und nachhaltigen **Gewalt-schutzstrategie** für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, wie sie der UN-Fachausschuss fordert. Die Bundesregierung listet bisher nur Einzelmaßnahmen auf, um den Forderungen des UN-Fachausschusses nachzukommen. Auch fehlt nach wie vor eine unabhängige Beschwerdestelle für betroffene Frauen und Mädchen. Die Zivilgesellschaft fordert dass Gewalt- u. Privatsphärenschutz nachhaltig und unabhängig eingeführt und überwacht wird und dass Übergriffe statistisch erfasst und dokumentiert werden.

„**Täter-Arbeit**“ (Therapien, Präventionsmaßnahmen etc.) für insbesondere betroffene Männer mit Behinderungen ist bisher in Deutschland so gut wie nicht möglich. Aber auch gerade diese, wäre eine wichtige Präventionsmaßnahme.

Mein Name ist **Andrea Fabris**, ich vertrete auch den Deutschen Behindertenrat und ich werde zu Art. 21 und 25 sprechen.

Es gibt in Deutschland einen Zwei – Klassen - **Zugang zu Informationen**, weil der private Rundfunk nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet ist. Beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen gab es eine positive Entwicklung in den letzten Jahren. Im privaten Fernsehen sind nur 9 - 13 % der Sendungen mit Untertiteln versehen. Eine Audiodeskription oder der Einsatz von Gebärdensprache finden nicht statt und sind auch nicht geplant. Auch Kultur- und Freizeitveranstaltungen sind häufig weder baulich noch sprachlich barrierefrei.

Die Deutsche Gebärdensprache ist zwar als Sprache in Deutschland anerkannt, jedoch nicht im Sinne der europäischen Charta als Regional- oder Minderheitensprache. Sie wird nicht regelhaft als Fremdsprache in Schulen angeboten und es gibt kaum Lehrer, welche die Deutsche Gebärdensprache ausreichend beherrschen.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Marrakesch-Vertrag soll im Oktober 2018 abgeschlossen werden. Neben den vorgesehenen Vergütungen entsteht den befugten Stellen ein hoher Verwaltungsaufwand ohne finanziellen Ausgleich. Es droht, dass mit dem neuen Gesetz weniger barrierefreie Werke zur Verfügung stehen werden, als jetzt. Die Ziele des Marrakesch-Vertrags und des Artikel 21 werden damit verfehlt. Im **Gesundheitsbereich** wird es durch komplexe Regelungen für die Betroffenen schwer, die ihnen zustehenden Ansprüche einzufordern. Zudem schränken mangelnde bauliche und kommunikative Barrierefreiheit der Arztpraxen das Recht der freien Arztwahl ein.

Menschen mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen benötigen häufig eine fachliche Begleitung im Krankenhaus oder in medizinischen Rehabilitationseinrichtungen. Klienten von ambulanten Diensten sowie Bewohner von stationären Einrichtungen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung im Krankenhaus oder in medizinischen Rehabilitationseinrichtungen durch die Aufnahme einer Assistentkraft. Dies gilt auch für unterstützende Familienangehörige.

Mein Name ist **Joachim Busch**. Ich vertrete den Deutschen Behindertenrat und die Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Dr. Thorsten Hinz ist mein Assistent und vertritt mit mir gemeinsam die Fachverbände. Ich arbeite in einer Werkstatt und habe viel Erfahrung in der Arbeit als Werkstatt-Rat.

Zu **Artikel 27 – Arbeit**: Die Arbeitslosigkeit in Deutschland ist bei behinderten Menschen viel höher als bei Menschen ohne Behinderung: Bei nicht behinderten Menschen lag sie 2016 bei 8 Prozent, bei behinderten Menschen aber bei 12 Prozent. Es gibt immer mehr Firmen, die sich weigern, behinderte Menschen zu beschäftigen (41.000 in 2016). Bestraft wird das fast nie!

Man weiß fast nichts zum Thema Barrierefreiheit bei der Arbeit! Und man muss Arbeitsplätze nur dann barrierefrei machen, wenn im Betrieb schon ein behinderter Mensch arbeitet.

310.000 Menschen mit Behinderungen arbeiten in Deutschland in Werkstätten für behinderte Menschen. Sie erhalten keinen Mindestlohn, sondern nur sehr wenig Geld. Das Bundesteilhabegesetz hat das etwas verbessert. Es gibt aber keinen Plan dafür, dass wirklich viele Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten können. Es gibt zu wenige Angebote zum Arbeiten außerhalb der Werkstatt! Besonders schlimm ist, dass Menschen mit schwerer Behinderung ganz von der Arbeit ausgeschlossen bleiben. Das können wir nicht hinnehmen!

Zu **Artikel 29 – Politische Teilhabe**: Es gibt zwei Gruppen von Menschen in Deutschland, die nicht wählen dürfen.

1. Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten und
2. Menschen die psychisch krank sind und in einem besonderen Gefängnis leben. Das heißt „Maßregelvollzug“.

Die Bundesregierung hat nun gesagt, dass sie das ändern will. Es ist aber unklar, ob sie beide Gruppen meint oder nur die Menschen mit einer Betreuung.
Im Moment klagen Leute, die 2013 und 2017 nicht wählen durften, beim Bundesverfassungsgericht. Bis jetzt wissen wir noch nicht, wie das ausgehen wird.

Mein Name ist **Verena Bentele**, auch ich bin eine Vertreterin des Deutschen Behindertenrates

Zunächst zu **Art. 9 – Zugänglichkeit**: Teilhabe braucht Barrierefreiheit. Das AGG wurde bisher nicht angepasst – Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen sind nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet. Jedoch plant die Regierung in dieser Wahlperiode keine umfassende Reform. Bisher sind die Bauordnungen der Länder nicht angeglichen. Es fehlen mindestens 1,6 Mio. barrierefreie Wohnungen. Vorgaben im Personenbeförderungsgesetz werden nur unzureichend umgesetzt. Neufassung bzw. Änderungen gesetzlicher Regelungen zu Beförderungskonzepten erfolgen ohne Beteiligung der Betroffenen.

Diskutiert wird aktuell ein Gesetz zur digitalen Barrierefreiheit. Für Bundesbehörden sind dort Ausnahmen („Unzumutbarkeitsklausel“) vorgesehen, private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen bleiben weitgehend ausgeklammert.

Angemessene Vorkehrungen zur Herstellung von Barrierefreiheit müssen endlich Pflicht für alle werden in Deutschland.

Zu **Art. 24 – Bildung** ist zu sagen, dass Inklusion größtenteils als Problem, nicht als Chance gesehen wird. Im Bildungsbereich fehlen weiterhin eine bundesweite Gesamtstrategie, Zeitpläne, Ziele, finanzielle und personelle Ressourcen. Bisher besteht keine Strategie zum Abbau des Förderschulsystems. Angemessene Vorkehrungen an Regelschulen werden nicht systematisch bereitgestellt.

Die fehlenden Ressourcen erschweren die Inklusion an Regelschulen. Problematisch: Obwohl immer mehr behinderte Kinder an Regelschulen lernen (34 %), bleibt die Exklusionsquote konstant hoch, 2014: 4,6 %. In einigen Bundesländern besuchen jetzt sogar mehr Kinder die Sonderschule als früher. Unverändert haben 71 % der Abgänger aus Sonderschulen keinen Schulabschluss.

Im Bereich beruflicher Bildung fehlen weiterhin personenzentrierte, barrierefreie Angebote. Das verhindert gleiche Chancen auf Teilhabe am Arbeitsleben. Abschließend bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie nochmals, der deutschen Regierung zu den angesprochenen Themen die Fragen aus unserem Fragenkatalog zu stellen, den wir Ihnen zugesandt haben.

Alle Unterlagen zur Sitzung wurden auf der Internetseite des „United Nations Human Rights office“ beim Unterpunkt "Germany" aufgenommen. Siehe dazu:
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=1249&Lang=en

Mehr Kontrollen von Heimen – aber mit Betroffenen

Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen sollen bei der Umsetzung der UN-BRK verstärkt einbezogen werden - zum Beispiel auch, wenn Institutionen überprüft werden. So steht es in der „Allgemeinen Bemerkung“ (General Comment) zum Thema Partizipation, der am 21. September in Genf vom UN-Fachausschuss zur Behindertenrechtskonvention verabschiedet wurde. „Diese Empfehlung ist eine wunderbare Ergänzung der sinnvollen Gesetzesänderung im Sozialhilferecht, derzufolge künftig auch die Träger der Sozialhilfe ein Prüfrecht in zugelassenen Pflegeeinrichtungen haben,“ erklärt Dr. Sigrid Arnade, Geschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL.

„Gerade angesichts des letzten [Pflege-Qualitätsberichts des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen vom Dezember 2017](#), in dem erhebliche Mängel und Verschlechterungen in der stationären Pflege festgestellt wurden, sind engmaschige Kontrollen unerlässlich,“ stellt die ISL-Geschäftsführerin fest. Nach Ansicht der ISL können solche Kontrollen der Sozialhilfeträger nur gewinnen, wenn Menschen mit Behinderungen beteiligt werden. „Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass Prüfungsergebnisse realistischer werden, wenn Betroffene dabei sind,“ weiß Arnade. „Die Bewohner*innen haben größeres Vertrauen zu behinderten Menschen und berichten ihnen gegenüber ehrlicher über ihre Situation.“

Mit Unverständnis reagiert die ISL auf Leistungserbringer, die die erweiterten Prüfrechte ablehnen: „Wer gute Pflege will und feststellt, dass Missstände fortbestehen oder sogar zunehmen, muss sich doch über jede zusätzliche Kontrollmöglichkeit freuen,“ so Arnade. Schließlich hätten gute Pflegeeinrichtungen nichts zu befürchten und ließen sich bestimmt gerne in die Karten gucken.

Die neue „Allgemeine Bemerkung“ des UN-Fachausschusses betont die Bedeutung der Partizipation und nicht nur bei der Kontrolle von Einrichtungen. „Die gesamte Behindertenpolitik wird profitieren, wenn diese Empfehlungen konsequent umgesetzt werden“, freut sich die ISL-Geschäftsführerin. Zum UN-Dokument: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/7&Lang=en

+++

Bericht zu 10 Jahre UN-BRK-Ausschuss

"Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit: 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen" lautet der deutsche Titel eines Berichts, den der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich seines 10-jährigen Bestehens veröffentlicht hat. Die UN-BRK ist der am schnellsten ratifizierte internationale Menschenrechtsvertrag, im Mai 2018 waren es 161 Unterzeichnungen und 177 Ratifizierungen.

Kritisch und zeitnah soll der Bericht seine Leserinnen und Leser mit der Arbeit des Fachausschusses vertraut machen und zu einem besseren Verständnis der Konvention führen. Der Bericht dient der Bewusstseinsbildung über das menschenrechtliche Modell von Behinderung, das in der UNBRK verankert ist, und er soll die Menschenrechtsbildung zum Thema Behinderung fördern.

Der Bericht wurde erstellt mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Sozialfonds und des Landes Nordrhein-Westfalen. [Hier](https://bodys.evh-bochum.de/publikationen.html) können Sie den Bericht herunterladen: <https://bodys.evh-bochum.de/publikationen.html>
Er liegt außerdem dieser Ausgabe als Anlage bei.

+++

Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan

Deutschland ist nach Ansicht des BMAS auf gutem Weg zu mehr Inklusion. Das geht aus dem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hervor, den das Bundeskabinett Ende Oktober zur Kenntnis genommen und dabei verabredet hat, den Nationalen Aktionsplan 2.0 (NAP 2.0) bis Mitte 2020 fortzuschreiben.

Dazu erklärte Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg:

Der Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan belegt: Der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft wird konsequent besritten. Das zeigen die vielen gesetzlichen Verbesserungen, Maßnahmen und Projekte aus dem Nationalen Aktionsplan. Alle Bundesressorts beteiligen sich daran. Denn Inklusion erfordert, sich immer wieder neu für sie einzusetzen. Sie geht uns alle an. Es geht darum, wie wir - in unserer Unterschiedlichkeit - zusammen arbeiten, wohnen, leben.

Ausgewertet wurden in dem Bericht 175 Maßnahmen aus dem NAP 2.0 von 2016 und 83 Maßnahmen aus dem ersten Nationalen Aktionsplan von 2011, die im NAP 2.0 mit aufgenommen wurden. Bereits 61 Prozent aller Maßnahmen konnten erfolgreich abgeschlossen oder umgesetzt werden. Des Weiteren sind 35 Prozent der Maßnahmen gestartet und laufen derzeit weiter. Lediglich vier Prozent der Maßnahmen konnten noch nicht gestartet werden.

Wichtige Rechtsetzungsvorhaben, wie das Bundesteilhabegesetz, das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz und das Erste und Zweite Pflegestärkungsgesetz oder die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, wurden verabschiedet.

Aber auch Projekte, wie die "Initiative Inklusion" mit dem Ziel, mehr schwerbehinderte Menschen in reguläre Arbeitsverhältnisse zu vermitteln, wurden umgesetzt und zeigen Wirkung.

Nach den aktuell zur Verfügung stehenden Daten waren im Jahr 2016 mit einer Zahl von insgesamt über 1,2 Millionen so viele schwerbehinderte Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt wie noch nie. Gleichzeitig ist die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in den letzten Jahren stetig gesunken. Und zwar im Jahresdurchschnitt 2017 um rund zehn Prozent gegenüber 2014.

Mit der zweiten Auflage des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fördert die Bundesregierung die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene. Der NAP 2.0 setzt auf den ersten Aktionsplan aus dem Jahr 2011 auf und enthält 175 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern. Im NAP 2.0 bringen sich alle Bundesressorts mit unterschiedlichen Aktivitäten, Projekten und Initiativen ein.

Der Aktionsplan soll bis zum Jahr 2020 unter dem Blickwinkel "Digitalisierung und Inklusion" fortgeschrieben werden. Auftakt hierzu waren die jährlich vom BMAS veranstalteten "Inklusionstage", die in diesem Jahr am 19. und 20. November unter der Überschrift "inklusiv digital" in Berlin stattfanden.

Weitere Informationen: [Nationaler Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention - Zwischenbericht \(barrierearm\) \[PDF, 2MB\]](#)

PM BMAS vom 24. Oktober 2018

+++

Recht und Gesetz

Rechtsgutachten der Antidiskriminierungsstelle

Millionen Menschen mit Behinderung können in Zukunft darauf hoffen, mehr Barrierefreiheit am Arbeitsplatz und bei Alltagsgeschäften verlangen zu können – und zwar unabhängig vom Grad ihrer Behinderung. Nach einem aktuellen Rechtsgutachten der Antidiskriminierungsstelle müssen behinderte Menschen demnach künftig das Recht erhalten, private Arbeitgeber und Dienstleister auf Schadensersatz wegen einer Diskriminierung verklagen zu können, wenn angemessene Vorkehrungen wie beispielsweise Computer mit Braille-Tastatur am Arbeitsplatz oder Rampen vor Geschäften nicht bereitgestellt werden.

Bislang gilt ein Anspruch auf Barrierefreiheit nur für *schwer*behinderte Menschen, und dies auch nur im Arbeitsleben. Künftig muss dieser Anspruch nach Auffassung der Antidiskriminierungsstelle für *alle* Menschen mit Behinderung und überdies auch bei Alltagsgeschäften gelten. Dies ergibt sich rechtlich zwingend aus den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention und muss folglich künftig im deutschen Antidiskriminierungsrecht ausdrücklich verankert werden.

„Das Recht auf gleichen Zugang wird Menschen mit Behinderung bislang nur teilweise gewährt. Deutschland setzt damit die UN-Behindertenrechtskonvention und EU-Recht an einer zentralen Stelle nicht um – und riskiert damit ein EU-Vertragsverletzungsverfahren“, sagte Bernhard Franke, kommissarischer Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, in Berlin. Franke rief den Gesetzgeber dazu auf, nachzubessern und das Recht auf „angemessene Vorkehrungen“ künftig ausdrücklich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu verankern. Damit bekämen Betroffene die Möglichkeit, private Arbeitgeber und Dienstleister bei Nichtbereitstellung entsprechender Vorkehrungen auf Schadensersatz verklagen zu können. Dieser Vorschlag entspricht dem im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen genannten Auftrag, zu prüfen, „wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können“.

„Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen gehört in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Er sollte darüber hinaus als allgemeiner Rechtsgrundsatz nicht nur Menschen mit Behinderung zu Gute kommen, sondern für alle durch das Gesetz geschützten Personengruppen gelten“, ergänzte der Verfasser des Gutachtens, Rechtsprofessor Eberhard Eichenhofer. Konkrete Anwendungsbereiche sieht Eichenhofer etwa bei der Schaffung angemessener Vorkehrungen für ältere Menschen am Arbeitsplatz, die Verwendung der Leichten Sprache im Geschäftsverkehr oder in einer erleichterten Inanspruchnahme von Urlaubstagen bei religiösen Feiertagen, beispielsweise am Sabbat.

Bereits bei der im Jahr 2016 von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgelegten Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes war eine Aufnahme angemessener Vorkehrungen empfohlen worden. Das nun erstellte Gutachten leitet erstmals umfassend juristisch her, weshalb Deutschland geltendes europäisches und internationales Recht nicht ausreichend umsetzt.

Zum Gutachten:

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/Rechtsgutachten_Angemessene_Vorkehrungen.html

PM ADS vom 13. November 2018

+++

SQAT-Verfahren für Gehörlose

Mit dem SQAT-Verfahren können Gehörlose sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn ein Konflikt, eine Benachteiligung oder eine kommunikative Barriere mit Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes entstanden ist. Durch die Novellierung des § 16 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wurde die unabhängige Schlichtungsstelle bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Anfang Dezember 2016 gegründet und aufgebaut.

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und den sogenannten Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes, also Ämtern und Behörden auf Bundesebene, wie Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit, zum Thema Barrierefreiheit außergerichtlich zu behandeln, entstandene Konflikte zu lösen, Benachteiligung zu beseitigen bzw. verhindern und Barrierefreiheit herzustellen. Einzelpersonen und Verbände können das Angebot der Schlichtungsstelle nutzen, wenn sie sich in ihren Rechten nach dem BGG verletzt sehen. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos und es muss kein Rechtsbeistand eingeschaltet werden. Die schlichtenden Personen sind für eine unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mit dem SQAT-Verfahren (Abkürzung für Signing Question and Answer Tool) kann ein Gehörloser/eine Gehörlose einen Antrag in Deutscher Gebärdensprache stellen. Zuerst wird ein zweiminütiges Video in Gebärdensprache aufgenommen und an die Services abgeschickt. Die Services werden dann den Inhalt von Gebärdensprache in Schriftsprache übersetzen und an die Schlichtungsstelle per Mail zusenden. Danach wird die Schlichtungsstelle an die Services per Mail antworten. Die Services werden den Inhalt von Schriftsprache in die Gebärdensprache übersetzen und ein Video an den Gehörlosen oder die Gehörlose zurücksenden. Anschließend schaut der/die Gehörlose das Video. Das ist der vorgesehene Ablauf der SQUAT-Verfahren. Hier kann man sich den Aufklärungsfilm über das SQUAT-Verfahren anschauen.

Laut Jahresbericht 2017 wurden insgesamt 146 Anträgen bei der Schlichtungsstelle eingereicht, davon 62 unzulässige und 84 zulässige Anträge. Bisher hat es noch keine Anträge über das SQAT-Verfahren gegeben. Für Probleme mit den Landesbehörden, der Landesverwaltung, privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen kann die Schlichtungsstelle nicht zur Verfügung stehen, sondern nur im Falle von Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes als Ansprechpartner. Die mangelnde Inanspruchnahme kann aber auch am Fehlen der Informationsverbreitung liegen. Deshalb bittet der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. in dieser Pressemitteilung alle Gehörlosen und andere Menschen mit Hörbehinderungen, sich mit dem SQAT-Verfahren bei der Schlichtungsstelle zu melden, wenn ein Konflikt, eine Benachteiligung oder eine kommunikative Barriere in Bezug auf Träger öffentlicher Gewalt des Bundes entstanden ist

Quelle: DGB-Pressemitteilung 10/2018

Debatte über den Marrakesch-Vertrag

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung eines verbesserten Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung ([19/3071](#)) war Thema einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Acht Expert*innen und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, begutachteten den Gesetzentwurf, mit dem der sogenannte Marrakesch-Vertrag umgesetzt werden soll. Kritik gab es vor allem an den im Entwurf vorgesehenen Vergütungs- und Verwaltungsregelungen, die die finanziellen und personellen Möglichkeiten von Blindenbibliotheken sprengen würden. Darauf bezogen sich auch die Fragen der Abgeordneten aller Fraktionen.

Mit dem Gesetz sollen blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen ohne Erlaubnis des Urhebers barrierefreie Kopien von Werken zum eigenen Gebrauch herstellen oder von einer Hilfsperson herstellen lassen dürfen. Außerdem sollen Blindenbibliotheken und andere befugte Stellen barrierefreie Kopien herstellen dürfen und sie Blinden, Sehbehinderten oder anderweitig Lesebehinderten zur Verfügung stellen oder mit anderen befugten Stellen austauschen dürfen. Nutzungen seien angemessen zu vergüten. Der Vertrag von Marrakesch regelt die entsprechenden Voraussetzungen auf internationaler Ebene.

Mit dem Entwurf werde der Marrakesch-Vertrag "nur unzureichend" umgesetzt, sagte der Behindertenbeauftragte Dusel. Im Ergebnis gebe es keine deutliche Verbesserung der bisherigen Situation, sondern eine stärkere finanzielle und administrative Belastung der Blindenbibliotheken. Er werbe dafür, den Entwurf im parlamentarischen Verfahren noch einmal kritisch zu überprüfen, die Vergütungspflicht zu streichen und die Bibliotheken finanziell besser auszustatten. Dies forderten auch die Sachverständigen der Blinden- und Sehbehindertengremien. Der vorgelegte Entwurf werde dem Anliegen des Vertrags von Marrakesch, den Mangel an barrierefreier Literatur für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen weltweit zu beseitigen, nicht gerecht, hieß es übereinstimmend.

Thomas Kalisch, Direktor der Deutschen Zentralbücherei für Blinde (DZB) und Mitglied des Präsidiums des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes (DBSV), erklärte, der Gesetzgeber müsse durch Regelungen im Urheberrecht als auch durch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen sicherstellen, dass die umsetzenden Einrichtungen in die Lage versetzt werden, das Angebot an barrierefreien Werken massiv auszubauen. Christiane Möller, Rechtsreferentin des Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverbands, wies darauf hin, dass Blinden, sehbehinderten und anderweitig lesebehinderten Menschen bislang nur fünf Prozent aller veröffentlichten Werke in einem barrierefrei zugänglichen Format zur Verfügung stehen. Daher bestehe dringender Handlungsbedarf.

Andrea Katemann von der Deutschen Blindenstudienanstalt (blista), Leiterin der Deutschen Blinden-Bibliothek, kritisierte, dass die schwierige finanzielle und personelle Situation der befugten Stellen in dem Entwurf keine Berücksichtigung finde.

Zudem müsse die Literaturversorgung blinder, seh- und lesebehinderter Menschen gesetzlich und nicht in einer Verordnung geregelt werden, sagte sie unter Bezug auf den Entwurf einer Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz, der ebenfalls zur Debatte stand. Diese Verordnung sollte gestrichen werden. Lea Beckmann von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte bemängelte, dass die Bundesregierung trotz massiver öffentlicher Kritik in ihrem Gesetzentwurf an der Vergütungspflicht festhalte. Es bestehe das Risiko, dass die Vergütung sowie der mit ihr einhergehende Verwaltungsaufwand den befugten Stellen die kostenaufwändige Übertragung von Werken in zugängliche Formate weiter erschwert.

Professor Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht, erklärte, die Initiative und die von ihren Organisationen vertretenen Urheber und Künstler unterstützten das Anliegen des Entwurfes, den sie für gelungen und damit zweckdienlich hielten. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass die Behinderten selbst für die Vergütung aufkommen müssen, sondern dass den befugten Stellen die erforderlichen Mittel für aus den öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden. Die durch die Marrakesch-Vereinbarung und ihre Umsetzungsinstrumente entstehenden Ausfälle an Nutzungsentgelten durch Verzicht auf Vergütung dürften nicht von kreativen Menschen getragen werden, die sich selbst in einer schlechten wirtschaftlichen Situation befänden. Robert Staats, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der ?urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaft VG Wort, sprach sich ebenfalls für die unveränderte Beibehaltung des beabsichtigten Vergütungsanspruchs aus, der "sachgerecht" sei, und sieht die öffentliche Hand in der Pflicht. Die erforderlichen Summen seien "überschaubar".

Susanne Barwick, stellvertretende Justiziarin des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, sagte, aus Sicht der Verlage sei es wichtig, dass die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Blinden- und Sehbehindertenorganisationen und Verlagen fortgesetzt werden kann. Allerdings gehe der Entwurf teilweise über die Vorgaben hinaus. Kritikpunkte betrafen unter anderem die kommerzielle Verfügbarkeit, die angemessene Vergütung, fehlende Sorgfalts- und Informationspflichten der befugten Stellen sowie die Anzeigepflicht und Aufsicht. So müsse klargestellt sein, dass separate Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern den Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften nicht berühren.

Professor Christian Berger, Lehrstuhlinhaber und Urheberrechtsexperte von der Universität Leipzig, betonte, dass die Herstellung barrierefreier Formate durch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung vergütungsfrei möglich sei. Die Herstellung und Nutzung barrierefreier Formate durch befugte Stellen sei hingegen vergütungspflichtig. Der besondere soziale Zweck der Herstellung und Nutzung barrierefreier Formate müsse allerdings bei der Höhe der Vergütung berücksichtigt werden.

Quelle: Recht und Verbraucherschutz/Anhörung - 08.10.2018 (hib 734/2018)

+++

Geändertes Urheberrechtsgesetz stärkt Rechte behinderter Menschen

Am 4. Dezember wurde eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes veröffentlicht, die die Situation für Menschen, die blind sind oder mit einer Seh- oder Lesebehinderung leben, signifikant verbessert (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40). Mit der lange erwarteten Umsetzung des Marrakesch-Vertrages in deutsches Recht (siehe dazu auch den vorangegangenen Text) ist die Grundlage geschaffen, dass ein deutlich größerer Nutzerkreis Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken finden kann. Hersteller von barrierefrei aufbereiteten Texten, Büchern, Audioformaten und Grafiken wie die Deutsche Zentralbücherei für Blinde (DZB) haben damit eine neue Basis für ihre Arbeit.

„Wir freuen uns, dass die Gesetzesänderung endlich beschlossen ist. Mit dieser Rechtsgrundlage machen wir uns auf den Weg ein Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen zu werden“, so der Direktor der DZB, Prof. Dr. Thomas Kahlisch. „Es gilt neue Angebote zu schaffen und dabei die rechtlichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen. So können blinde, seh- und lesebehinderte – generell Menschen, die Gedrucktes nicht oder schlecht lesen können – von barrierefrei aufbereiteten Werken profitieren. Um die Büchernot behinderter Menschen zu beseitigen, brauchen wir zukünftig eine stärkere Unterstützung durch den Bund und die Bundesländer.“

Allein für blinde und sehbehinderte Menschen sind derzeit 95 Prozent der auf dem Markt angebotenen Literatur nicht zugänglich. Zum Gesetz wird es eine ergänzende Rechtsverordnung geben – beides tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Quelle: DZB-Info

+++

Rüffer: Betreuungsrecht im Sinne der UN-BRK reformieren

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hatte bereits 2015 eine Reform des deutschen Betreuungsrechts angemahnt. Vor allem die „ersetzende Entscheidung“ eines rechtlichen Betreuers für die betreute Person müsse abgeschafft und durch ein System der „unterstützten Entscheidung“ ersetzt werden.

Immerhin läuft seit Juni unter Führung des Bundesjustizministeriums (BMJV) der Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“. Dabei ist die Beteiligung von Betroffenen besonders wichtig. Auf Nachfrage von Corinna Rüffer, MdB teilte das BMJV mit, welche Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen beteiligt sind:

- Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL
- Kellerkinder e.V.
- Sozialverband Deutschland
- Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Bis Herbst 2019 sollen in vier verschiedenen Arbeitsgruppen Vorschläge zur Reform des Betreuungsrechts erarbeitet werden. Ruffer hofft, dass dieser Beteiligungsprozess zu einem besseren Ergebnis führt, als dies beim Bundesteilhabegesetz der Fall war.

Eine weitere große Baustelle: Seit 2005 wurden die Vergütungssätze für rechtliche Betreuer nicht mehr angehoben. Ohne angemessene Vergütung aber können Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine keine gute Arbeit leisten. Insbesondere die Betreuungsvereine, die auch viele ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer schulen und beraten, sind von der zu geringen Bezahlung betroffen. Einigen droht sogar das Aus. Deshalb müsste die Bundesregierung eigentlich schnell handeln und die Vergütungssätze erhöhen. Doch auf Nachfrage bekam Ruffer nur die vage Antwort, dass das BMJV derzeit mit den Ländern sondiere, wie es zügig zu einer Anpassung der Vergütung kommen könne.

Eigentlich sollte die Vergütungserhöhung schon vor einem Jahr kommen. Ein entsprechendes Gesetz hatte der letzte Bundestag noch im Sommer 2017 beschlossen. Da aber die Länder viel zu spät in das Gesetzesvorhaben involviert wurden, konnte sich der Bundesrat vor Ablauf der Wahlperiode nicht mehr damit befassen. Das muss die Bundesregierung jetzt besser machen. Die Vergütungserhöhung ist schon lange überfällig.

[Antwort der Bundesregierung auf meine Fragen zum Betreuungsrecht und zur Betreuervergütung](#) (Pdf)

Newsletter Corinna Ruffer, MdB Bündnis90/Grüne vom 1.08.2018

+++

Gehörloses Kind bekommt Dolmetscher im Kindergarten

Eltern hatten Kindergartenassistenz für ihr gehörloses Kind beantragt. Eine Dolmetscherin sollte wenigstens 3 Stunden für das Kind die wichtigsten Dinge wie Regeln, gemeinsame Spiele und den Morgenkreis im Kindergarten dolmetschen. Das Sozialamt lehnte ab! Begründung: Ein Recht auf einen Kindergartenplatz hätte das Kind, doch müsste es ja sein Recht nicht ausüben. Dann wäre auch kein Dolmetscher nötig! Zusätzlich wurde auch wieder mehr oder weniger massiv darauf hingewiesen, dass das Kind ja implantiert werden könnte. Dann fielen die Kosten auch nicht an.

Die Richterin sah die Sache anders. Das Kind bekommt drei Stunden am Tag eine Kindergartenassistenz in Form einer Gebärdensprachdolmetscherin. Eine Versorgung mit CI gegen den Willen der Eltern sah sie analog der juristischen Abhandlung nach Drygala/Krenzler, Fam RZ 2018 156-161 kritisch! Eine Kindeswohlgefährdung sei nicht zu erkennen. Sie äußerte erhebliche Bedenken, ob ein solches Verfahren vor einem Familiengericht Erfolg hätte. Info unter:

https://www.kestner.de/n/elternhilfe/recht/muster/Beschluss_Sozialgericht-Magdeburg_Dolmetscher_Kita_2018.pdf

Dies ist also ein nächster dokumentierter Fall, dass Sozialämter, um Kosten zu sparen, auf das Cochlear Implantat drängen. Außerdem hat der Rechtsanwalt erfolgreich Beschlüsse in Sachsen-Anhalt zum Hausgebärdensprachkurs für ein Kind gegen das Sozialamt und für die Eltern beim Jugendamt errungen.

Quelle: Karin Kestner vom 30.07.2018

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Partizipation barrierefrei

In einer Demokratie sollte jeder Einzelne die Möglichkeit haben, sich in politische Prozesse und Entscheidungen einzubringen. Menschen mit Behinderungen können sich jedoch wenig am politischen Leben beteiligen, da inklusive Teilnehmungsformate in der Regel nur im Bereich der Behindertenpolitik zur Verfügung stehen. „Menschen mit Behinderungen dürfen nicht auf die Rolle als ‚Experte in eigener Sache‘ reduziert und lediglich an behindertenpolitischen Entscheidungen beteiligt werden“, erklärt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechts-konvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. „Bund, Länder und Kommunen sollten Teilnehmungsprozesse in allen Politikbereichen inklusiver als bislang gestalten.“

Damit sich Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe beteiligen können, sollten in allen Politikfeldern und auf allen Ebenen barrierefreie Verfahren und Formate entwickelt werden. Zentral sind dabei zugängliche Informationen, Kommunikationshilfen wie Dolmetschen in Gebärdensprache, Leichte Sprache sowie Assistenzangebote. Wichtig ist auch, dass ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für die Beteiligung an politischen Prozessen zur Verfügung stehen. Nur dann haben etwa kleinere Selbstvertretungsorganisationen die Möglichkeit, sich in politische Prozesse einzubringen.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Positionspapier „Partizipation barrierefrei gestalten. Wie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe gelingen kann“. Online unter:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_17_Partizipation_barrierefrei_gestalten.pdf

Pressemitteilung vom 17.09.2018

Menschenrechtsbericht 2018

Anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte am 10. Dezember hat das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) den jährlichen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vorgestellt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte als nationale Menschenrechtsinstitution gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen legt diese Berichte seit 2016 jährlich dem Bundestag vor (gemäß § 2 Abs. 5 Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte).

Der dritte Bericht zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland umfasst den Zeitraum 1. Juli 2017 – 30. Juni 2018 und beschäftigt sich in diesem Jahr mit folgenden Themen:

- Deutschland im Menschenrechtsschutzsystem
- Schwere Arbeitsausbeutung und die Lohnansprüche betroffener Migrant_innen
- Zwang in der allgemeinen Psychiatrie für Erwachsene
- Rüstungsexporte: Rolle der Menschenrechte im Genehmigungsverfahren

Zudem greift der Bericht neuere Entwicklungen aus den Themenfeldern der Vorjahresberichte auf. Der Bericht kann eingesehen werden unter:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbericht/menschenrechtsbericht-2018/>

+++

70 Jahre AEMR: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Broschüre enthält die 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in der englischen Originalfassung und in einer behutsam bearbeiteten deutschen Fassung, die die Vielfalt der Menschheit sprachlich abbildet und den Inhalt unberührt lässt. Download unter:

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=6&tx_publications_products\[product\]=871&tx_publications_products\[action\]=show&tx_publications_products\[controller\]=Product&cHash=591aa83b05a7501a29aff9fdd19eae2](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=6&tx_publications_products[product]=871&tx_publications_products[action]=show&tx_publications_products[controller]=Product&cHash=591aa83b05a7501a29aff9fdd19eae2)

Siehe dazu auch die Informationen des Instituts zu 70 Jahren Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/AEMR70>

Internationales

Vereinte Nationen

UN-Sozialpakt zu WfbM-Entlohnung

Deutschland soll behinderten Mitarbeiter*innen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) den vollen Arbeits- und Sozialrechtsschutz garantieren einschließlich des Mindestlohns. Diese Forderung des UN-Fachausschusses zum Sozialpakt vom Oktober 2018 wird von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) begrüßt. Der Fachausschuss hatte geprüft, ob und wie Deutschland die Verpflichtungen aus dieser Menschenrechtskonvention erfüllt, in der die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte festgeschrieben sind.

"In seinen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) äußert sich der Fachausschuss erfreulich deutlich zu der unhaltbaren Situation, dass behinderten Beschäftigten in WfbM die Arbeitnehmer*innenrechte vorenthalten werden und sie nur ein Taschengeld verdienen", betont die ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade. Dadurch werde die ISL-Forderung unterstützt, WfbM-Beschäftigte gerecht zu entlohnen, ihnen aber mindestens den Mindestlohn zu zahlen. Zu hoffen sei jetzt, dass endlich ernsthaft Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen erdacht und erprobt werden, denn die Abschließenden Bemerkungen stellten sozusagen die Hausaufgaben für die Bundesregierung für die kommenden Jahre dar.

Weiter fordere der Fachausschuss größere Anstrengungen von der Bundesregierung, damit die Beschäftigungsquote erfüllt werde und speziell die Arbeitslosigkeit behinderter Frauen reduziert werde. Bei Nicht-Erfüllung der Beschäftigungsquote mahnt der Fachausschuss härtere Sanktionen an. "Die Bundesregierung ist aufgefordert, die Kritik und die Empfehlungen der Vereinten Nationen ernst zu nehmen und dafür zu sorgen, dass alle arbeitenden Menschen den Mindestlohn bekommen, auch die WfbM-Beschäftigten," fordert Sigrid Arnade.

Link zu den Abschließenden Bemerkungen (englisch)

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fDEU%2fCO%2f6&Lang=en

ISL-PM vom 3. November 2018

+++

UPR (Universal Periodic Review) – Prozess 2018

Im Rahmen des UPR – Prozesses 2018 (A/HRC/WG.6/30/L.4) vom 24. Mai 2018 gab es auch Empfehlungen von UN-Mitgliedsstaaten an Deutschland bezüglich des Themas Behinderung. Die Bundesregierung kommentierte am 11. September 2018 die meisten Empfehlungen mit „supported“, also angenommen, und einige wenige mit „noted“, was soviel wie abgelehnt bedeutet. Hier eine Übersicht in englischer Sprache, in Klammern ist jeweils der empfehlende UN-Mitgliedstaat genannt):

- 155.178 Take further steps to extend welfare services and provide assistance to all persons with disabilities (Bulgaria); noted
- 155.183 Prohibit arbitrary resort to the use of physical and chemical restraints, solitary confinement and other harmful practices on persons with psychosocial disabilities in institutions and on elderly people in residential care centres (Portugal); supported
- 155.188 Facilitate integration of disabled pupils in schools, and enact legislation that would ensure children with disabilities are admitted in schools (Algeria); supported
- 155.191 Scale down segregated special-needs schools to facilitate the inclusion of persons with disabilities and ensure that the laws and policies upheld the duty of mainstream schools to enrol children with disabilities (Hungary); supported
- 155.201 Undertake extensive efforts in order to ensure that children with disabilities and children with a migration background have adequate and unhindered access to education and health care services (Poland); supported
- 155.202 Take additional measures to protect children with disabilities as well as children from other disadvantaged groups against discrimination (Slovakia); supported
- 155.208 Consider the possibility of revising the German language translation of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities in order to bring it more accurately to the meaning of the Convention (Austria); noted
- 155.209 Continue efforts to eliminate discrimination against persons with disabilities, particularly in the workplace (Peru); supported
- 155.210 Enhance efforts aimed at increasing the participation of people with disabilities in the job market, including through the strengthening of the necessary legal framework (Cyprus); supported
- 155.232 Continue efforts to improve access to healthcare for asylum seekers and refugees with disabilities (Maldives); supported
- 155.233 Extend access to health care for asylum seekers and refugees, in particular with disabilities (Republic of Korea); supported

Ist ein Untersuchungsverfahren gegen Deutschland notwendig?

Von Dr. Brigitte Schumann

Anlässlich des am 4. Juni 2018 veröffentlichten Berichts über das Untersuchungsverfahren, das der Genfer UN-Fachausschuss CRPD gegen Spanien wegen Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention durchgeführt hat, drängt sich diese Frage geradezu auf. Mit seiner an den Fachausschuss adressierten Beschwerde wegen schwerwiegender Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat ein spanischer Behindertenverband das Untersuchungsverfahren nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls ausgelöst.

Die Untersuchung kam in Gang, nachdem der Ausschuss die Vertrauenswürdigkeit der Beschwerde geprüft und die Stellungnahme der spanischen Regierung dazu eingeholt hatte. [Die Untersuchung](#) wurde in Kooperation mit der spanischen Zentralregierung und den autonomen Regionalregierungen von einem zweiköpfigen Berichterstatterteam vor Ort durchgeführt und mit einem Bericht abgeschlossen. Zum Zweck der Untersuchung wurden zwischen dem 30. Januar und 10. Februar 2017 ca. 165 Menschen interviewt, darunter Vertreter der Zentralregierung und der autonomen Regionen, Repräsentanten von Behindertenverbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Experten aus Wissenschaft und Justiz.

Das Untersuchungsverfahren ist nicht identisch mit den regelmäßigen Staatenberichtsverfahren, sondern stellt ein ergänzendes Überwachungsinstrument zur Umsetzung der UN-BRK in den Vertragsstaaten dar. Danach ist vorgesehen, dass der Ausschuss bei schwerwiegenden oder systematischen Menschenrechtsverletzungen gegen die UN-BRK angerufen werden kann. Das Untersuchungsverfahren berechtigt den Vertragsausschuss ggfs. auch vor Ort vertraulich zu recherchieren und Informationen einzuholen. Voraussetzung dafür ist, dass der Vertragsstaat bei seiner Ratifizierung der Konvention zusätzlich auch dem Fakultativprotokoll beigetreten ist. Die spanische und die deutsche Regierung haben dies getan.

Spanische Verhältnisse

Der Fachausschuss weist der spanischen Regierung eine gravierende Verletzung von Artikel 4 der Konvention nach. Entgegen ihrer Verpflichtung als Vertragsstaat hat sie keine geeigneten Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die 17 autonomen Regionen in Spanien sich bei der Implementierung des Rechts auf inklusive Bildung an der UN-BRK und den maßgeblichen Standards orientieren, die der Fachausschuss mit seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr.4 zum Recht auf inklusive Bildung gesetzt hat.

Alle Regionen halten an dem segregierenden Sonderschulsystem als konventionswidriges Parallelsystem fest. Weil das medizinische Modell von Behinderung immer noch vorherrscht, werden insbesondere Schülerinnen und Schüler mit intellektueller, psychosozialer und mehrfacher Behinderung aus dem Regelschulsystem exkludiert. Auch in Regelschulen lernen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen häufig separiert in Sonderklassen. Der Vorwurf lautet, dass die amtliche Statistik, die den Anteil der inklusiv Lernenden mit 99,6% angibt, geschönt ist, weil sie damit die Segregation in den Regelschulen ausblendet und verschweigt.

Selbst wenn Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Klassenunterricht anwesend sind, bearbeiten sie häufig andere Aufgaben ohne Bezug zum Unterrichtsthema und sind somit abgetrennt von den Lernprozessen der anderen Schülerinnen und Schüler.

Kritisiert werden die psychologischen/pädagogischen Verfahren zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs. Es gibt dafür keine einheitlichen Verfahrensregeln. Sie sind defizitorientiert und unvereinbar mit dem Menschenrechtsmodell von Behinderung. Einmal getroffene diagnostische Entscheidungen sind meist irreversibel. Das medizinische Modell von Behinderung verhindert, dass die Barrieren, die der Inklusion in Regelschulen entgegenstehen, identifiziert und durch angemessene Vorkehrungen abgebaut werden. In einem mehrjährigen und kostspieligen gerichtlichen Verfahren können Eltern, die mit der Zuweisung zu einer Sonderschule oder einer Sonderklasse an einer Regelschule nicht einverstanden sind, klagen, sind aber bis zur Gerichtsentscheidung verpflichtet, sich der schulbehördlichen Entscheidung zu beugen.

Die im Zuge der Finanzkrise knapper gewordenen Finanzmittel für Bildung werden auch in Spanien vorrangig für das Sonderschulsystem und nicht für inklusive Bildung eingesetzt. Die personellen und sächlichen Ressourcen an den Regelschulen sind knapp und es fehlt die angemessene Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Eltern müssen die Kosten für Integrationshilfen und persönliche Assistenz selber tragen. Es fehlt an barrierefreien Schulgebäuden und an Zugänglichkeit zu außerunterrichtlichen Angeboten. Die Lehrerfortbildung ist unzureichend. Inklusion wird nicht als Recht verstanden, sondern gilt bei vielen Lehrkräften nur als eine modische Unterrichtsmethode.

Insgesamt vermisst der Fachausschuss bewusstseinsbildende Aufklärung darüber, dass die Sonderbeschulung nicht im Interesse des Kindewohls ist. Die guten Initiativen und Programme, die es auch gibt, könnten alleine keinen Transformationsprozess zu einem inklusiven Schulsystem bewirken, heißt es in dem Bericht.

Empfehlungen und Forderungen

Im Zentrum der Empfehlungen, die der Fachausschuss in seinem Bericht formuliert, steht eine gesetzliche Reform, die Inklusion für alle Ebenen des Bildungssystems auf der Basis der Allgemeinen Bemerkungen verbindlich definiert. Das Recht auf inklusive Bildung muss ausnahmslos für alle Schülerinnen und Schüler gelten. Das Sonderschulsystem und Sonderklassen an Regelschulen müssen abgeschafft und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel in die inklusive Entwicklung des Regelschulsystems transferiert werden. Die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine inklusive Schulentwicklung sind bereitzustellen.

In Anbetracht der Kompetenzverteilung zwischen Zentralregierung und den Regionalregierungen empfiehlt der Bericht der Zentralregierung, ein effektives Monitoringsystem zu etablieren, um damit die konventionsgerechte Umsetzung in den Regionen sicherzustellen.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, innerhalb des Zeitraums, den das Fakultativprotokoll festgelegt hat, zu dem Bericht Stellung zu beziehen, die Empfehlungen des Fachausschusses einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und geeignete Folgemaßnahmen zu treffen.

Deutsche Realitäten

Die Übereinstimmung zwischen Spanien und Deutschland in der Fehlentwicklung der Inklusion ist insgesamt verblüffend. Ohne konventionskonforme Vorgaben und Kontrolle durch den Bund können 16 Bundesländer mit unterschiedlichen Gesetzgebungen, Konzeptionen, unterschiedlichem Engagement und Mitteleinsatz behaupten, dass sie Artikel 24 umsetzen.

2016 hat der UN-Fachausschuss mit der Allgemeinen Bemerkung Nr.4 deutlich gemacht, wie das Recht auf inklusive Bildung in der Verantwortung der Vertragsstaaten umzusetzen ist. Obwohl damit schwerwiegende Diskrepanzen zwischen Vertragsverpflichtung und tatsächlicher Umsetzung in den Ländern unübersehbar geworden sind, gibt es keine Initiative der Bundesregierung, diesen Sachverhalt im Dialog mit den Ländern zu problematisieren, geschweige denn die Länder zu einer Kurskorrektur zu bewegen. Kein Gedanke daran, das Recht auf inklusive Bildung zum Inhalt bewusstseinsbildender bundesweiter Kampagnen zu machen.

Ein Untersuchungsverfahren auch gegen Deutschland

Ist ein solches Verfahren notwendig? 2019 muss die Bundesregierung dem Fachausschuss ihren zweiten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK vorlegen. Da werden Fragen zu Artikel 24 und inklusiver Bildung voraussehbar eine große Rolle spielen. Aber dies eben auch mit der Einschränkung, dass der Vertragsausschuss sich in dem Rahmen noch mit anderen Themen beschäftigen muss. Angesichts [der dramatischen Fehlentwicklung](#) und der bildungspolitischen Verweigerung, im Sinne der Allgemeinen Bemerkung eine [Kurskorrektur](#) vorzunehmen, muss die Frage eines Untersuchungsverfahrens gegen Deutschland wegen schwerwiegender und systematischer Menschenrechtsverletzungen unbedingt bejaht werden.

Statt über die Bedeutung des Menschenrechtsmodells von inklusiver Bildung aufzuklären, zielt die Bildungspolitik in den meisten Bundesländern darauf, das Förderschulsystem auf Kosten der Inklusion systematisch zu erhalten und aufzuwerten. Bund und Länder lassen zu, dass Inklusionsgegner die Meinungsführerschaft mit medialer Unterstützung lautstark an sich reißen und die gesellschaftliche Akzeptanz für Inklusion in Schulen erheblich schwächen.

In Nordrhein-Westfalen zeichnet sich die [geradezu absurde Entwicklung](#) ab, dass im Namen der Inklusion ganz offensiv ein ausgeklügeltes Programm zur wohnortnahen Bestandssicherung des ineffektiven Sonderschulsystems aufgelegt wird, während die inklusive Schulentwicklung „abgewürgt“ wird. Wer bringt mit einer Beschwerde das Untersuchungsverfahren des Vertragsausschusses gegen Deutschland in Gang?

Quelle: <https://bildungsklick.de/schule/meldung/ist-ein-untersuchungsverfahren-gegen-deutschland-notwendig/>

Ein (englischsprachige) Zusammenstellung von Individualbeschwerden an den UN-Fachausschuss ist auf der Webseite der International Disability Alliance einzusehen: <http://www.internationaldisabilityalliance.org/crpd-committee-interpretation>

+++

Europäische Union

EU hat Marrakesch-Vertrag ratifiziert

Seit September 2016 ist der Marrakesch-Vertrag über die barrierefreie Aufbereitung und grenzüberschreitende Verbreitung von Büchern und Zeitschriften in Kraft. Am 1. Oktober hat auch die EU, stellvertretend für ihre 28 Mitgliedsstaaten den Vertrag ratifiziert. Damit wird er zum 1. Januar 2019 europaweit in Kraft treten, wie der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) in seinem Newsletter dbsv-direkt mitteilt.

„In 43 Ländern weltweit gilt der Vertrag schon und nun endlich bald auch in Deutschland“, freut sich Wolfgang Angermann, Präsident der Europäischen Blindenunion. „Mit der EU an Bord gewinnt der Marrakesch-Vertrag noch einmal enorm an Kraft.“ Seit mehr als zehn Jahren hat sich der DBSV für einen internationalen Vertrag eingesetzt, um die Bücherarmut für blinde und sehbehinderte Menschen zu beenden. Lange haben Rechtsstreitigkeiten und politische Verhandlungen die europäische Unterschrift verzögert. Jetzt wächst das Marrakesch-System um den größten Büchermarkt der Welt.

Mit dem Marrakesch-Vertrag können deutsche Leserinnen und Leser sich beispielsweise einen barrierefreien Roman von der argentinischen Tiflolibros-Bibliothek ausleihen oder ein barrierefreies englisches Lehrbuch aus Kanada bekommen. Deutsche Büchereien können ihrerseits barrierefreie Werke ins deutschsprachige Ausland oder weltweit verleihen. Dabei müssen sie allerdings nach jetzigem Stand pro Buch eine Ausgleichsabgabe an die Rechteinhaber bezahlen, wie es in dbsv-direkt heißt.

Die EU-Mitgliedsstaaten haben bis zum 11. Oktober 2018 Zeit, um die Brüsseler Richtlinie zum Marrakesch-Vertrag in nationales Recht umsetzen – und da hapert es in Deutschland gewaltig (siehe dazu auch den Bericht unter "Recht und Gesetz"). „Mit Ausgleichszahlungen und Bürokratieaufwand droht, dass in Deutschland letztlich weniger Bücher zur Verfügung stehen als vorher“, kritisiert DBSV-Geschäftsführer Andreas Bethke. „Damit wird das Ziel von Marrakesch verfehlt.“

kobinet-nachrichten vom 10.10.2018

+++

European Accessibility Act: Enttäuschender Kompromiss

Das Europäische Forum von Menschen mit Behinderungen (European Disability Forum - EDF) hat nach der Verabschiedung des Europäischen Gesetzes zur Barrierefreiheit Stellung genommen. In der Presseinformation heißt es dazu: „Wir haben eine politische Einigung über das [European Accessibility Act](#). Es wird seinem Namen nicht gerecht.“ ([Siehe auch](#))

Im vollständigen Text der [EDF-Pressemitteilung](#) heißt es dann weiter: Eine vorläufige Einigung über das europäische Gesetz zur Barrierefreiheit wurde heute von den EU-Institutionen erzielt. Das Gesetz scheitert für Menschen mit Behinderungen. Es deckt hauptsächlich die digitale Barrierefreiheit ab und lässt die reale Umgebung, in der Menschen mit Behinderungen leben, außen vor.

Mit dem Europäischen Gesetz zur Barrierefreiheit werden neue EU-weite Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit für ein begrenztes Angebot an Produkten und Dienstleistungen hinzugefügt. Es wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2015 vorgeschlagen, nachdem die Behindertensbewegung mehr als zehn Jahre lang dafür gekämpft hatte. Eine Reihe von Produkten und Dienstleistungen muss für Millionen Menschen mit Behinderungen in der EU zugänglich und nutzbar sein. Das betrifft, unter anderem Computer, Smartphones, Fernsehgeräte, Geldautomaten, Zahlungsterminals, E-Books, E-Reader, Websites und mobile Anwendungen von privaten Unternehmen und Fahrkartenautomaten. Ebenso müssen die Notrufnummer 112 und die Telefondienste allen Europäern zugänglich sein.

Dem Gesetz fehlen weiterhin wesentliche Aspekte. Der Transport ist ausgeschlossen. Kleinunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, sind ausgeschlossen. Haushaltsgeräte sind davon ausgeschlossen. Es schließt jegliche Verpflichtungen für begehbbare Gebäude und Infrastruktur aus. Dies schließt die reale Umgebung aus, in der sich die meisten Personen aufhalten.

Yannis Vardakastanis, Präsident des Europäischen Behindertenforums, erklärte dazu: „Die Mitgliedstaaten der EU haben gegenüber ihren Bürgern mit Behinderungen versagt. Es scheint eher eine Europäische Union der Unternehmen zu sein als eine Europäische Union der Menschen.“ Er fügte hinzu: „Die EU-Mitgliedstaaten müssen über den Geltungsbereich des Gesetzes hinausgehen, wenn sie wollen, dass sich etwas ändert. Sie müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen den gleichen Zugang zu Orten, Produkten und Dienstleistungen haben müssen wie alle anderen.“

Quelle: kobinet-nachrichten vom 10.11.2018

+++

Schweiz

Gericht trifft Entscheidung bei Schweizer Fernbusunternehmen Eurobus

Seit 2013 wird der Markt für Reisen mit dem Fernbusreisen immer attraktiver. Fernbusse, die durch die Schweiz unterwegs sind, müssen sich seit Anfang Juni 2018 an das Behindertengleichstellungsgesetz halten. Obwohl das Behindertengleichstellungsgesetz amtlich ist, ist für Rollstuhlfahrer die Möglichkeit Fernbusfahrten mit Eurobus zu unternehmen, schwierig. Die Mitnahme eines Passagiers mit Rollstuhl ist nur dann erlaubt, wenn eine minimale Gehfähigkeit vorzuweisen und der Rollstuhl zusammenfaltbar ist, heißt es vonseiten Eurobus.

Am 1. 1. 2016 trat eine Novellierung des Personenfördergesetzes in Kraft, mit dem alle neu zugelassenen Busse verpflichtet sind, zwei Stellplätze für Rollstuhlfahrer anzubieten. Alle älteren Busse müssen bis in das Jahr 2020 umgerüstet werden.

Obwohl sich Eurobus dazu ausgesprochen hat diese Vorlagen einzuhalten, sind entsprechende Fahrzeuge auf dem Markt nicht verfügbar. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ließ eine Ausnahme zu und schrieb dem Eurobusbetreiber vor, Personen denen das Ein- und Aussteigen aus dem Rollstuhl nicht möglich ist, die Kosten eines Bahntickets zu vergüten, heißt es vonseiten des BAV. Eine Ersatzleistung wurde bis jetzt noch nicht beansprucht.

Roger Müri, Leiter von Fernbus bei Eurobus, meint dazu weiter: „Ab Dezember 2018 werden wir unsere neu bestellten Doppelstockbusse in Betrieb nehmen. Diese verfügen über einen Niederflrzugang mit Rampe und über zwei Rollstuhlplätze. Die Busse werden zusätzlich mit einer Rollstuhltoilette ausgestattet sein, die mit einem Rollstuhl befahrbar sei. Das ist eine Weltpremiere“. Auch in anderen Ländern wie zum Beispiel in Deutschland wird lautstark daran gesetzt barrierefreien Verkehr durchzusetzen. Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderte e.V. (BSK) [forderte 2013 die deutsche Regierung auf](#), dass mindestens zwei Plätze für RollstuhlfahrerInnen vorhanden seien müssen.

Beim deutschen Fernbus-Riesen FlixBus sieht es hingegen anders aus. [Dieser fühlt sich nicht bemüht](#), behindertengerechte Reisen zu offerieren. Weil er nur internationale Strecken und keine innerhalb des Landes bedient. Das Unternehmen fällt nicht unter die behördlichen Auflagen.

Zudem sieht FlixBus damit auch ein wirtschaftliches Problem. Für zwei Rollstuhlplätze müssen 14 Sitze herausgeschraubt werden, die dann nicht verkauft werden können.

Auch vonseiten des Schweizer Behinderten-Dachverband Inclusion Handicap wurden kritische Stimmen laut. Nach dessen Auffassung unterstehe auch FlixBus dem Behindertengleichstellungsgesetz. Ergänzend bestünde er darauf, dass der gesamte öffentliche Verkehr gemäß Gesetz bis 2023 barrierefrei genutzt werden sollte.

Auch der „Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderte e.V.“ (BSK), der 2017 eine [Studie](#) über die Barrierefreiheit der Fernbusse in Auftrag gab, kritisierte den Fernbusmarkt stark. Ferner wurde die Frage gestellt, da die Novellierung des PBefG nur die Barrierefreiheit der Busse regle, aber die Barrierefreiheit der Bushaltestellen hingegen nicht. Wie kommt ein Rollstuhlfahrer nach dem Ausstieg denn weiter?

Flixbus Sprecher **Martin Mangiapia** bekundete, dass ein großer Teil der Flixbusflotte bereits mit zwei Rollstuhlplätzen bestückt sei. Der italienische Ableger hingegen arbeite bereits punktuell mit einem Hilfsdienst zusammen, der das barrierefreie Reisen unterstütze.

Das Thema erreicht bereits politische Kreise. Im Juli 2018 wurde eine Anfrage von einigen deutschen Abgeordneten und der Fraktion „DIE LINKE“ dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Nachzulesen ist diese unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/035/1903598.pdf>

Quelle: Eva Kosinar vom 2.10.2018

Spanien

Verfassungsänderung

Der Artikel 49 der spanischen Verfassung wird in Sachen Behindertenpolitik erneuert, unter anderem angeregt von CERMI (Spanish Committee of Representatives of Persons with Disabilities). Die Änderung betrifft den sprachlichen Ausdruck und vor allem das Verständnis von behinderten Menschen als Inhaber*innen von Rechten. Nachstehend der englische Text der Neufassung:

Article 49 of the Spanish constitution (reworded)

1 Persons with disabilities are holders of the rights and duties laid out in this section under conditions of freedom and real and effective equality and free from all discrimination.

2 Public powers shall deliver the policies required to ensure full personal autonomy and social inclusion for persons with disabilities. The aforementioned policies shall respect their freedom of choice and preferences and shall be approved with the participation of representative organisations of persons with disabilities. Particular attention shall be given to the specific needs of women and girls with disabilities.

3 Enhanced protection for persons with disabilities shall be provided to ensure they may exercise fully their rights and duties.

4 Persons with disabilities shall be afforded the protection provided by international agreements that safeguard their rights.

+++

Dies & Das

Ossietszky-Medaille für Ottmar Miles-Paul

Ottmar Miles-Pauls Engagement für Zivilcourage, Inklusion und Gleichstellung aller Menschen wurde am 16. Dezember 2018 mit der Carl-von-Ossietszky-Medaille geehrt. Die Internationale Liga für Menschenrechte verlieh auf einer festlichen Veranstaltung in Berlin die an den Journalisten und Pazifisten erinnernde Medaille zugleich an die kurdische Kommunalpolitikerin Leyla Imrit. Mit der doppelten Auszeichnung, so Karl Finke, sei ein Signal "zur Stärkung und zum Ausbau sowie der Verwirklichung von Menschenrechten sowohl im Zusammenleben in Deutschland wie auch im Ausland" gesetzt. Finke hielt die Laudatio auf Miles-Paul. Die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin schickte ein Grußwort.

Der Preisträger habe seit Ende der 80er Jahre die gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland "mit wachem Verstand, analytischem Denken und hieraus folgernd, konkreter Initiative und Handeln" begleitet, sagte der Bundesvorsitzende von Selbst Aktiv und Präsident des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen in seiner Laudatio. Im Beisein von Aktiven aus der Behindertenszene und Freunden zukunftsorientierter Menschenrechtspolitik betonte Finke, so habe Ottmar Themen platziert und Kampagnenfähigkeit der Behindertenbewegung in der BRD mit initiiert. Gewürdigt wurde auch sein langjähriges Wirken für kobinet. Das Nachrichtenmagazin sei bis heute zentrales Kommunikationsorgan für die aktiven behinderten Menschen in Deutschland.



Die PreisträgerInnen Ottmar Miles-Paul und Leyla Imret; Bild: Irina Tischer

In ihrem Grußwort bedankte sich Malu Dreyer für seinen unermüdlichen Einsatz als Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz, bei dem er für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Bundesland entscheidend mitgewirkt habe. In den zurückliegenden 30 Jahren habe Ottmar Miles-Paul auch Rückschläge erlebt, "aber die Überzeugung nie aufgegeben, dass Menschen mit Behinderungen einen festen Platz in unserer Gesellschaft haben - und zwar mittendrin." Die Ehrung im Geiste Carl von Ossietzkys gelte heute einem mutigen Mann, einem engagierter Bürger und einer tragenden Säule der Behindertenbewegung.

Der Preisträger könne heute voller Stolz auf das Geleistete zurückschauen, so Dreyer, "und doch blickt er schon auf die nächste und übernächste Generation von Aktivisten und Aktivistinnen in der Behindertenbewegung. Es gibt noch viel zu tun."

kobinet-nachrichten vom 16. Dezember 2018

+++

Neue Bahn-App für barrierefreies Reisen

Die neue App DB Barrierefrei soll sich in erster Linie an den Bedürfnissen von Reisenden mit körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbehinderungen orientieren, schaffe jedoch auch einen Mehrwert für viele andere Reisende, so die Deutsche Bahn. Die App DB Barrierefrei ist barrierefrei gestaltet und bietet allen Nutzern eine digitale Unterstützung bei der Durchführung ihrer Bahnreise, heißt es anlässlich der Vorstellung der neuen App.

Die App startet zunächst nach Informationen der Deutschen Bahn mit folgenden zwei wesentlichen Funktionen:

- Anzeigen und Durchsagen in Bahnhöfen: Lautsprecheransagen sind für Reisende mit Hörbehinderungen oftmals nur schwer oder gar nicht zu verstehen. Das Lesen von Anzeigetafeln kann für Menschen mit Sehbehinderungen eine Herausforderung sein. Kunden erhalten mit dieser Funktion wichtige Anzeigen und Durchsagen zu ihrer Reise als Textnachricht direkt auf ihr Smartphone, die sie sich mit der Sprachausgabe des Smartphones anhören können.
- Information zur Funktionsfähigkeit von Aufzügen und Rolltreppen: Reisende können sich Informationen über ihre jeweils benötigten Aufzüge und Rolltreppen abrufen und über eine Merkliste frühzeitig darüber informieren, ob diese aktuell Störungen aufweisen. So können Reisende mit Mobilitätseinschränkungen schon im Voraus planen, welche Wege aufgrund von technischen Störungen nicht möglich sind, und kommen über alternative Strecken ans Ziel.

Nach und nach will die Bahn weitere Funktionen umsetzen. Im Mittelpunkt stehen dabei immer die Anforderungen der Zielgruppe. Die App wurde gemeinsam mit Kund*innen gestaltet.

[Link zu weiteren Informationen zur neuen App:](https://www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/app-barrierefrei.shtml)

<https://www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/app-barrierefrei.shtml>

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland, Alexander Ahrens, begrüßte die neue App. Schade findet er nur, dass man in der neuen App keinen Hinweis auf defekte barrierefreie Toiletten finden kann. Und einen Aufzug könne die App leider auch nicht reparieren.

Der Fahrgastverband PRO BAHN begrüßte ebenfalls die neue App "DB Barrierefrei", die vielen Reisenden, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind mit Informationen weiterhilft. Gerade, wer auf Barrierefreiheit angewiesen ist, müsse vor Antritt und auch während der Reise wissen, wo es Probleme gibt, und wie diese zu umgehen und/oder zu lösen sind. Der Fahrgastverband PRO BAHN werde sich intensiv mit dieser App beschäftigen und auch die Mobilitätseingeschränkten unter unseren Mitglieder zu ihren Erfahrungen mit dieser App befragen, wie der Verband mitteilte.

Diese App täusche aber nicht über die Tatsache hinweg, dass viele Bahnhöfe und Haltepunkte noch längst nicht barrierefrei sind. Hier hätten sowohl die Kommunen wie auch der Bund noch viel zu tun bis nahezu jeder barrierefrei zum Zug komme, erläuterte der PRO BAHN Bundesvorsitzende Detlef Neuss. Der Nutzen der App hänge auch davon ab, welche Hilfestellung mobilitätseingeschränkte Menschen während ihrer Reise erhalten, vor allem dann, wenn einmal ein Anschluss nicht erreicht wird.

"Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkungen sind ein wesentlicher Teil der geltenden Fahrgastrechte-Verordnung (ab § 19 der Verordnung) und auch die zur Zeit laufende Revision der Fahrgastrechte-Verordnung auf europäischer Ebene setzt sich intensiv mit den Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen auseinander und sieht sogar Verbesserungen vor. Für den nächsten Schritt, barrierefrei in den Zug zu kommen, gibt es bislang kein einheitliches bundesweites Konzept von Bahnsteig- und Einstiegshöhe. Dies führt an Schnittstellen immer wieder zu Problemen, die Rollstuhlfahrer schmerzlich zu spüren bekommen", kritisierte der Verband und betont, "die DB App ist ein erster guter Schritt - zu tun ist aber noch viel."

kobinet-nachrichten vom 22. Oktober 2018

+++

Buchtipps

Arne Müller: Diskriminierung im Kontext von Behinderung, sozialer Lage und Geschlecht. Eine qualitative Analyse im Anschluss an Pierre Bourdieu. transcript Verlag 2018, Bielefeld; 280 Seiten, 29,99 Euro

Die vorliegende Studie, die im Jahr 2016 als Dissertation an der Universität Köln angenommen wurde, versteht sich, laut Autor als Beitrag zur soziologischen Diskriminierungsforschung in Deutschland. Sie analysiert mit einem qualitativ-vergleichenden Ansatz Diskriminierungserfahrungen behinderter und nichtbehinderter Personen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Ungleichheitsdimensionen Soziallage und Geschlecht, mit dem Ziel, Differenzen und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Inspiriert ist die Studie von den Arbeiten zur sozialen Ungleichheit des französischen Soziologen Pierre Bourdieu.

Das Ergebnis der Studie ist nicht überraschend, kennt man die aktuellen Berichte der Antidiskriminierungsstelle. Müller findet eindeutige Unterschiede in den Alltagserfahrungen von Benachteiligung und Bevorteilung behinderter und nichtbehinderter Menschen je nach sozialer Lage und Geschlechterzugehörigkeit. Die genauen intersektionalen Verschränkungen Dimensionen hingegen, so Müller bedürfen jedoch noch genauerer Forschung.

Was mir an diesem Titel gut gefällt, ist der Versuch, Ungleichheitsdimensionen mit dem Ansatz von Bourdieu zu analysieren, ein selten vorkommendes Vorhaben in der wissenschaftlichen Literatur zu Behinderung. Hilfreich für weitere Forschungsvorhaben in der von Müller angedeuteten Richtung könnte es auch sein, statt "Diskriminierung" die Ungleichheitsdimension "Ableismus" einzuführen, um so auch entlang der existierenden Differenzachsen argumentieren zu können.

HGH

+++

Frehe/Welti (Hg.): Behindertengleichstellungsrecht. Textsammlung. 3. Auflage 2018 NOMOS Verlag 2018, Baden-Baden, 1.612 S.; 34,00 Euro

Angesichts der nunmehr dritten Auflage der Textsammlung „Behindertengleichstellungsrecht“ ist es an der Zeit, einen kleinen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte dieses, mittlerweile zum Standardwerk gewordenen Bandes, zu werfen: Vor über zehn Jahren, im Sommer 2007 wurde die Idee dazu geboren: Es sollte unter dem Titel „Behindertengleichstellungsrecht“ in CD-ROM-Form eine Zusammenstellung von Texten geben, die als Schulungsmaterial für Behindertenorganisationen dienen sollte. Dieses Vorhaben war seinerzeit verbändeübergreifend angelegt.

Wieso war dieser neuartige Ansatz angesichts einer Vielfalt von vorhandenen Bänden zum Sozialrecht wichtig? In den letzten Jahren hatte sich (nicht nur) in Deutschland ein Perspektivenwechsel in der Sichtweise von Behinderung vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell vollzogen, der auch in vielen Gesetzen seinen Niederschlag fand. So waren in dieser Zeit eine Vielzahl von Normen zur rechtlichen Gleichstellung entstanden, die nicht im Sozial- oder Leistungsrecht verwurzelt sind.

Diese Gesetzestexte waren aber über viele Fundstellen verstreut und somit schwer aufzufinden. Im "grünen" Frehe/Welti-Buch sind aber seit mehreren Jahren die wesentlichen Texte zur rechtlichen Gleichstellung zu finden, angefangen von der neuen UN-Behindertenrechtskonvention über europäisches Recht bis hin zu den Vorschriften der Bauordnungen auf Ebene der Bundesländer. Ein unbedingtes "Must-Have"!

HGH

+++

Deinert/Welti (Hg.): StichwortKommentar Behindertenrecht. 2. Auflage 2018; NOMOS Verlag 2018; Baden-Baden, 1.336 S.; 118,00 Euro

Wer sich immer schon einmal gewünscht hat, von A-Z die wesentlichen Inhalte und Neuregelungen im Behindertenrecht nachlesen zu können, wird hier fündig: Von A - wie "Angemessene Vorkehrungen" über H - wie Hilfsmittel oder M - wie "Mobilitätshilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben" bis hin zu Z - wie Zwangsbehandlung oder Zuständigkeit sind in diesem Kommentar insgesamt 186 Stichwörter versammelt und präzise beschrieben. Die vorliegende 2. Auflage sind nahe an der Beratungswirklichkeit und an den täglichen Problemen und Bedarfen von Menschen mit Behinderungen. Sehr anschaffenswert!

HGH

+++

Dau/Düwell/Joussen (Hg.): Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Lehr- und Praxiskommentar. 5. Auflage 2018, NOMOS Verlag 2018, Baden-Baden, 2.016 S.; 148,00 Euro

Nicht zuletzt durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit verbundenen Änderungen im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) haben Kommentare zu Rehabilitation und Teilhabe Hochkonjunktur. Die 5. Auflage des Lehr- und Praxiskommentares bringt den Rechtsstand 2018 aus einer Hand. Auch das ab 2020 geltende Recht ist berücksichtigt und auch auf die vielfältigen Abgrenzungsfragen zum SGB VIII und SGB XI wird eingegangen. Auf aktuellem Stand ist zudem die neue und umfangreiche Rechtsprechung insbesondere zum Persönlichen Budget und zur Inklusionsvereinbarung eingearbeitet. Besonders hilfreich ist die gesonderte Darstellung zum Verfahren und Rechtsschutz. Zwar sind 148 Euro auf den ersten Blick ein stolzer Preis, aber für alle in der Beratung Tätigen eine gute Investition!

HGH

+++

20 Jahre NETZWERK ARTIKEL 3

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., der Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter, hat sein 20jähriges Bestehen begangen. Er ist eine der wenigen Behindertenorganisationen, die schon sehr früh den Menschenrechtsansatz in der Behindertenpolitik betonten und im Namen führten. Der Zusatz „Artikel 3“ bezieht auf den Artikel 3 der geänderten Deutschen Verfassung. Dort heißt es seit 1994 in Artikel 3, Absatz 3, Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Die deutsche Behindertenbewegung hatte diese Verfassungsänderung erkämpft.

Hervorgegangen aus dem Initiativkreis Gleichstellung Behinderter, der sich seit Anfang der 90er Jahre erfolgreich verbandsübergreifend für die Aufnahme des Benachteiligungsverbots für behinderte Menschen ins Grundgesetz stark gemacht hatte, engagiert sich das NETZWERK ARTIKEL 3 für die Schaffung und Umsetzung der Gleichstellungsgesetze und die UN-Behindertenrechtskonvention.

„Als wir am 19. September 1998 das [NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter](#) gegründet haben, wussten wir zwar, wie viel es noch zu tun gibt. Dass wir aber 20 Jahre danach immer noch ähnliche Diskriminierungserfahrungen machen müssen, zeigt, wie wichtig die Menschenrechtsarbeit in diesem Bereich nach wie vor ist“, erklärte Dr. Sigrid Arnade vom Vorstand des NETZWERK ARTIKEL 3. Sie arbeitet derzeit zusammen mit Prof. Dr. Gisela Hermes und Barbara Vieweg im Vorstand des Vereins.

Einiges sei in der Zwischenzeit zwar erreicht worden, wie die Verabschiedung und zum Teil schon Weiterentwicklung von Gleichstellungsgesetzen auf der Bundes- und Länderebene, die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Vereinten Nationen und deren Ratifizierung in Deutschland oder der Abbau so mancher Barrieren.

„Im Alltag erleben behinderte Menschen aber nach wie vor Benachteiligungen an allen Ecken. Sei es die Stufe vor dem Bäcker oder Laden an der Ecke, Internet- und Facebookseiten, die nicht barrierefrei gestaltet sind, fehlende GebärdensprachdolmetscherInnen bei Veranstaltungen oder fehlende barrierefreie und bezahlbare Wohnungen, immer wieder werden behinderte Menschen diskriminiert. Vor allem bei den Anbietern privater Dienstleistungen und Produkte hat sich sehr wenig getan. Deshalb ist es auch an der Zeit, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) endlich diese zur Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung verpflichtet“, betonte Dr. Sigrid Arnade.

Was der Deutsche Bundestag trotz massiver Proteste und einer Ankettaktion in der Nähe des Reichstages nicht geschafft habe, müsse in dieser Legislaturperiode unbedingt nachgeholt werden. „Denn im privaten Bereich entstehen täglich neue Barrieren, für die sich unser Land schämen sollte.“

Deshalb sei das Engagement des verbandsübergreifend arbeitenden NETZWERK ARTIKEL 3 für die Menschenrechte behinderter Menschen wichtiger denn je. Inklusion könne nur zu fairen Bedingungen funktionieren und dazu gehört Nichtdiskriminierung. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurde das NETZWERK ARTIKEL 3 am 26. Oktober 2018 von der Mitgliederversammlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) als neues Mitglied bestätigt. Bereits einige Monate vorher hatte das DIMR-Kuratorium den Mitgliedsantrag bewilligt.

Bericht des NW3-Vorstandes

zur Mitgliederversammlung am 18. August 2018 in Berlin

1. Allgemeines

Im vergangenen Jahr wurde das Netzwerk durch den dreiköpfigen Vorstand, bestehend aus Prof. Dr. Gisela Hermes, Barbara Vieweg und Dr. Sigrid Arnade vertreten. Das Netzwerk hat etwa 100 Mitglieder und Förderer.

2. Behinderung und Menschenrecht (BuM)

Seit der letzten Mitgliederversammlung im November 2017 wurde der Informationsdienst „Behinderung und Menschenrecht“ dreimal (im Dezember 17, im März und im Juli 18) von H.-Günter Heiden erstellt und hauptsächlich per mail versandt. Etwa 25 Mitglieder erhalten BuM auf Wunsch als Printbroschüre.

Durch eine Kooperation mit dem Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS) gibt es auf deren Website jetzt ein B&M-Archiv, auf dem die Ausgaben von 1998 bis 2017 bereits einsehbar sind.

3. Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen verfasst vor allem Ottmar Miles-Paul, aber auch H.-Günter Heiden oder Sigi Arnade Meldungen zu aktuellen behindertenpolitischen Themen für den Behindertennachrichtendienst kobinet.

Benjamin Bechtle betreut die Website des Netzwerks, worüber wir auch viele Kontakte bekommen und bekannt werden. Unsere Website hat zwar einen guten Ruf, muss aber aktualisiert werden.

Auch unsere Schattenübersetzung ist nach wie vor gefragt und wird immer noch häufig bestellt. Auch die Dokumentation der 1. Staatenprüfung wird angefragt und verschickt. Vom Parallelbericht ist die Standardfassung vergriffen. Es liegt nur noch die Fassung in Leichter Sprache vor.

4. Neue Publikationen: Schattenübersetzung und Frehe/Welti

Wir haben eine dritte Auflage der Schattenübersetzung veröffentlicht. Dazu haben wir die 2. Auflage mit der novellierten österreichischen Übersetzung verglichen, zwischenzeitlich eingegangene Hinweise eingearbeitet und das englische „participation“ konsequent mit „Partizipation“ übersetzt.

Der Nomos-Verlag hat eine dritte Auflage von Frehe/Welti veröffentlicht. Dazu hat H.-Günter Heiden ein Vorwort geschrieben. Wir haben 400 Freixemplare bekommen, die wir gegen Portoerstattung an Selbstvertretungsorganisationen verteilen. Über die Hälfte ist bereits ausgegeben worden.

5. BTHG-Umsetzung

Seit dem 1.01.2018 arbeitet Ottmar Miles-Paul in einem 3-jährigen NW3-Projekt, das die BTHG-Umsetzung auf Länderebene kritisch begleitet und durch den Partizipationsfonds gefördert wird. Er hat Schulungen mit Horst Frehe für behinderte Aktivist*innen in Bremen durchgeführt. Außerdem koordiniert er die uns nahen EUTBs mit ihren Problemen und Bedarfen, unter anderem durch Telefonkonferenzen. Aufgrund seiner Initiative wird es zu einer Schulung zum Zuwendungsrecht durch die Administration der gsub kommen. Beim Sommercamp in Duderstadt gab es Mitte August eine Veranstaltung zur Teilhabeberatung.

6. LIGA Selbstvertretung, s. www.liga-selbstvertretung.de

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. ist die Anlaufadresse der LIGA. Etwa alle drei Monate treffen sich die Mitglieder im Anschluss an Veranstaltungen in Berlin, wenn sowieso viele Mitglieder in der Hauptstadt sind. Wir treffen uns mal beim BBV, mal beim Thüringer, mal bei der Schlichtungsstelle und beim nächsten Mal beim neuen Bundesbehindertenbeauftragten, Jürgen Dusel.

Ottmar Miles-Paul und Sigi Arnade sind zwei der drei Sprecher*innen.

7. Sonstiges

Wie auf der Mitgliederversammlung im Januar 2017 beschlossen, hat das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. einen Mitgliedsantrag beim Deutschen Institut für Menschenrechte gestellt. Inzwischen ist der Antrag positiv beschieden worden, was nicht selbstverständlich ist.

Berlin, 16. August 2018



Dr. Sigrud Arnade
Vorstand NETZWERK ARTIKEL 3

**Protokoll der Mitgliederversammlung 2018 des
NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.
in Berlin am 18. August 2018**

Ort/Zeit: Berliner Stadtmission, Raum „Rügen“, Lehrter Str. 68, 10557 Berlin
von 12.00 – 15.00 Uhr

TO 1: Begrüßung und Eröffnung

Die Begrüßung erfolgt durch das Vorstandsmitglied Dr. Sigrid Arnade. Sigrid Arnade stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung laut Satzung fest, da die Einladung rechtzeitig versandt wurde.

TO 2: Beschluss der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ohne Ergänzungen angenommen.

TO 3: Kassenbericht des Vorstands

Sigrid Arnade legt die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2017 vor und erläuterte die Vorlage. Der Verein kann ein Plus von knapp 6.000,- Euro aus dem Jahr 2017 ausweisen, was allgemein begrüßt wird.

TO 4: Rechenschaftsbericht des Vorstands

Der Bericht des Vorstands liegt als Tischvorlage vor. Sigrid Arnade erläutert den Bericht des Vorstands. In der Diskussion wird besonders das Projekt zur Umsetzungsbegleitung des BTHG diskutiert. Außerdem wird zum Punkt „LIGA Selbstvertretung“ festgehalten, dass diese Webseite besser im Netz aufzufinden sein sollte – eine Suchmaschinenoptimierung sei erforderlich.

H.- Günter Heiden berichtet von der Aufnahme des Netzwerks in die Mitgliedsverbände des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR). Die erste MV des DIMR, bei der das Netzwerk teilnehmen wird, findet am 26. Oktober 2018 statt. Heiden wird der Vertreter des Netzwerks sein. Ottmar Miles-Paul wird in Zukunft für Heiden an den Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle teilnehmen.

TO 5: Entlastung des Vorstands

H.- Günter Heiden beantragt die Entlastung des Vorstandes. Diese wurde einstimmig angenommen. Ottmar Miles-Paul dankt dem Vorstand für die geleistete gute Arbeit.

TO 6: Neuwahl des Vorstands

Ottmar Miles-Paul wird zum Wahlleiter bestimmt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Sigrid Arnade, Gisela Hermes und Barbara Vieweg erklären, dass sie wieder kandidieren.

Der Wahlleiter fragt, ob es weitere Kandidat*innen für den Vorstand gibt. Dies ist nicht der Fall. Der Wahlleiter fragt, ob eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Dies ist nicht der Fall. Anschließend erfolgt die Wahl in getrenntem Verfahren. Das Ergebnis:

Sigrid Arnade: einstimmig, keine Enthaltungen
 Barbara Vieweg: einstimmig, keine Enthaltungen
 Gisela Hermes: einstimmig, keine Enthaltungen

Der Wahlleiter fragt, ob die Wahl angenommen wird. Dies wird von Sigrid Arnade, Barbara Vieweg und Gisela Hermes bestätigt.

Damit ist der bisherige Vorstand wiedergewählt.

TO 7: Weiterentwicklung BTHG

H.- Günter Heiden betont, dass angesichts der EUTB-Errichtungen die politische Diskussion über die Inhalte des BTHG an Fahrt verloren habe. Eine neue politische Akzentsetzung sei erforderlich. Er schlägt vor, eine Art menschenrechtsbasierten Bedarfsermittlungsscheck zu entwickeln. Ein Leitsatz könne etwa sein „Jeder Bedarf ist einzigartig!“ und „Wo ein Bedarf ist, muss er gedeckt werden!“

Sigrid Arnade erinnert an den § 100 des SGB IX (Leistungsausschluss für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), der nicht außer Acht gelassen werden dürfe.

TO 8: 10 Jahre UN-BRK

Im Jahr 2019 werden begangen: 70 Jahre Grundgesetz; 25 Jahre GG-Ergänzung und 10 Jahre Geltung der UN-BRK in Deutschland. Zur politischen Diskussion auf Basis der UN-BRK gehöre der gesamte Bereich Psychiatrie und auch die Novellierung des AGG. Zur Ergänzung des AGG sollte ein verständlicher Satz/Absatz entwickelt werden, der kampagnenfähig ist. Gisela Herma schlägt dazu eine Postkartenaktion vor, H.- Günter Heiden den Hashtag „#ausgegrenzt“ mit verständlichen Beispielen. Für den 5. Mai 2018 werden dazu als Aktionen DB-Nachtfahrten, Kinobesuche, etc. diskutiert, um die Breite der privatrechtlichen Anbieter in Sachen Barrierefreiheit darzustellen.

TO 19: Verschiedenes

Unter Verschiedenes berichtet H.- Günter Heiden, dass das Netzwerk in diesem Jahr 20 Jahre bestehe, was für die Nachhaltigkeit der Arbeit spreche. Das Gründungsdatum war der 19. September 1998. Ottmar Miles-Paul wird dazu eine Pressemitteilung verfassen.

Ferner wird kurz die Frage des Nachwuchses angesprochen, wenn langjährig aktive Netzwerkmitglieder ausscheiden sollten. Eine gezielte Schulung für bestimmte Aufgaben sei dafür erforderlich.

Der Vorstand bedankt sich bei den Mitgliedern für ihre Beiträge und schließt die Versammlung.

Berlin, den 21. August 2018

Dr. Sigrid Arnade - Versammlungsleitung
H.- Günter Heiden - Protokoll

+++

Rechtsanwaltsadressen

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

10967 - RA Marcus Lippe, Urbanstr.100, 10967 Berlin (bei Ambulante Dienste Berlin) Tel.: 030 / 690 487 – 0, Fax: 030 / 690 487 -23, E-Mail: ad@adberlin.com (u.a. Persönliches Budget)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46,16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

21614 – Christian Au, Bahnhofstraße 28, 21614 Buxtehude, Telefon: 04161/866 511 0; Fax: 04161/866 511 2; rechtsanwalt@rechtsanwalt-au.de, <http://www.rechtsanwalt-au.de/> (Kanzlei für Sozialrecht)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Antidiskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36037 / 36167 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44265 - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131 E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.:
02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de,
www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183,
Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax:
06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.:
06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeits-
recht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und
BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax:
06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.:
0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.:
06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzli-
che Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

72401 – RA Michael A.C. Ashcroft, Madertal 1/1, 72401 Haigerloch, Tel.:
07474/9561660, Fax: 07474/9561669, E-Mail: m.ashcroft@ashcroft.de, E-Mail:
<http://www.ashcroft.de/de/> (Familienrecht, Sozialrecht, Artzthaftungsrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.:
089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsun-
fähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversi-
cherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870,
Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705,
Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungs-
recht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980
Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitge-
bermodell)

(Stand: 5. Juli 2018)